

8. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung, §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Reinigungsklassen der nachfolgenden Straßen werden wie aufgeführt geändert:

„Barkser Straße“ in Kleinenbremen, Hausnr. 70-132 / 79-121	S1
„Holtruper Straße“ in Holtrup	S1
„Zum Autohof“ in Holtrup, Holtruper Str. bis Kreisverkehr	S1
„Zum Autohof“ in Holtrup, Kreisverkehr bis Ausbauende	S3
„Weserstraße“ Nord und Süd in Eisbergen	S3
„Hildburgstraße“ in Eisbergen, zwischen Eisberger Str. u. Schaumburger Str.	S3
„Gänsekamp“ in Hausberge, ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 1-7	S1
„Nagelsbeeke“ in Nammen	S1
„Strengelrott“ in Nammen	S1
„Pflugweg“ in Veltheim, von Sprengelweg bis Hs.Nr. 30	S1
„Schierholzstraße“ in Möllbergen, Möllberger Str. bis Hs.Nr. 36	S1
„Platte Weide“ in Hausberge	S1

2. Folgende Straße wird mit der angegebenen Priorität neu in das Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen:

Zur Bruchstraße W4 und S3

3. Der § 1 Absatz 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014 wird um den Begriff „Entwässerungsrinne“ ergänzt.

Artikel 2

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 18.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2023



Anke Grotjohann

Bürgermeisterin
